

Wien, am Dienstag, den 7. September 1926. Zweite Ausgabe

-----

Angebliche Kindesmisshandlung im Zentralkinderheim. Zu den Meldungen einiger Tagesblättern über die Mishandlung eines Mädchens im Zentralkinderheim teilt das städtische Wohlfahrtsamt mit: Die über die unmenschliche Bestrafung eines Kindes durch eine Pflegeschwester im Zentralkinderheim veröffentlichten Berichte entsprechen nicht den Tatsachen. Um den Fall restlos aufzuklären wird folgendes festgestellt: Die jetzt siebenjährige Gisela B. wurde zum erstenmal am 9. Juli 1920 in die städtische Fürsorge übernommen. Seither befindet es sich mit ganz unwesentlichen Unterbrechungen in der Obhut der Gemeinde. Diese Unterbrechungen wurden vom Kindervater veranlasst, der manchmal aus irgend einem Grund sein Kind aus der städtischen Fürsorge nahm. Das Kind wurde von der Gemeinde zeitweise an Pflegeeltern überwiesen, zeitweise war es in städtischen Anstalten. Seit Juli 1924 ist das Kind ununterbrochen im Zentralkinderheim. Es hat in dieser Zeit häufig kleinere Gegenstände und Geld entwendet, weshalb es von der leitenden Aerzten, den Sekundärärzten und von dem Pflegepersonal häufig, aber ohne Erfolg ermahnt wurde. Am Freitag wurde das Mädchen von einer Pflegeschwester neuerlich bei einer Entwendung von Geld ertappt. Diese Pflegerin führte das Mädchen zur Stationschwester, die eben damit beschäftigt war, andere Kinder mit Jodtinktur zu pinseln. Diese Schwester verwarnte das Kind und machte dem Mädchen mit der Bemerkung, wenn es wieder etwas an sich nehme, was ihm nicht gehöre, so möge es durch das braune Kreuz gewarnt sein, je ein Kreuz mit Jodtinktur, auf beide Vorderarme. Die Jodtinktur wird in tausenden Fällen verwendet und ist ein vollkommen harmloses Desinfektionsmittel. Von einer Bestrafung oder von einer unmenschlichen Misshandlung kann keine Rede sein, weil die Bepinselung einer intakten Hautfläche mit Jodtinktur überhaupt nicht schmerzt. In seltenen Fällen kommt es vor, dass die Haut auf diese Bepinselungen mit einer stärkeren Rötung reagiert und sich kleinere Blasen bilden, die als Jodekzem bekannt sind. Auch bei dem Mädchen zeigte sich einen Tag später ein solches Ekzem, worauf es sofort entsprechend behandelt wurde. Von einer gesundheitlichen Schädigung kann aber nicht gesprochen werden, was sowohl aus dem Zeugnis des Anstaltsarztes, als auch aus dem polizeiärztlichen Zeugnis hervorgeht. Das polizeiärztliche Zeugnis sagt, dass es sich um ein in Heilung begriffenes, schmerzloses und folgenloses Ekzem in der Grösse der gefährten Hautstellen handelt. Am Sonntag kam der Vater zu dem Mädchen in das Zentralkinderheim. Er sah die beiden Vorderarme verbunden und schlug Lärm. Am Montag kam er neuerlich in die Anstalt. Der Anstaltsdirektor klärte ihm auf, aber der Mann machte abermals Krawall und verlangte sein Kind. Diesem Verlangen wurde entsprochen und über den Vorfall die Anzeige an das Jugendgericht und an die Polizei erstattet.

-----